

# Allgemeine Lizenzbedingungen für Software der Lauterbach Verfahrenstechnik GmbH

Stand: April – 2011

## I. **Gegenstand**

Die Lauterbach Verfahrenstechnik GmbH, Spöcker Weg 23a, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen (nachfolgend "LV" genannt) gewährt dem Kunden eine persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Nutzungslizenz für die LV-Software. Titel, Inhaberrechte und Rechte am geistigen Eigentum der Software gehen nicht auf den Kunden über. Die Lizenz wird zur Nutzung auf die im Kaufschein angegebene Anzahl von Computer-Arbeitsplatzstationen erstellt. Für jede weitere Computer- Arbeitsplatzstation ist ein gesonderter Lizenzvertrag erforderlich. Die Verantwortung für die Auswahl der Lizenzprogramme liegt beim Kunden.

## II. **Kopierverbot**

Das lizenzierte Programm sowie die Dokumentation darf vom Kunden weder ganz noch auszugsweise kopiert werden, mit Ausnahme der Herstellung einer maschinenlesbaren Kopie der Software zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken. Auf jeder vom Kunden zu diesen Zwecken angefertigten Kopie ist deutlich lesbar: der vollständige Hinweis auf Vertraulichkeit, Titel, Inhaberrechte und die Rechte am geistigen Eigentum der LV anzubringen.

## III. **Übertragung**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag auf Dritte, auch nach Beendigung des Vertrages ist unzulässig.

## IV. **Systemerweiterung und Systemänderung**

Die Lizenz kann auf mehrere Systemumgebungen und zusätzliche Computer-Arbeitsplatzstationen erweitert werden. Werden Computer-Arbeitsplätze einer Systemumgebung gegen solche auf einer anderen getauscht, so kann auch die Lizenz gegen eine Upgradegebühr getauscht werden, unter der Voraussetzung, dass ein gesondert abzuschließender Wartungsvertrag besteht.

In allen anderen Fällen muss der Kunde eine neue Lizenz käuflich erwerben.

## V. **Nutzung der Warenzeichen**

Der Kunde kann die Warenzeichen und Handelsbezeichnungen, die die LV verwendet, zur Identifizierung der Ausdrucke benutzen, soweit diese auf einem elektronischen Drucksystem, unter Verwendung der lizenzierten Software erstellt wurden, wenn er Warenzeichen und Handelsnamen in der gleichen Art und Weise wie die LV identifiziert und den Gebrauch dieser Warenzeichen und Handelsnamen nach Beendigung dieses Lizenzvertrages einstellt.

## VI. **Änderungsverbot**

Der Kunde darf an der lizenzierten Software keine Änderungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

## VII. **Unberechtigte Nutzung**

Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter oder sonstige seiner Weisung unterstehende Personen, die Zugang zu der lizenzierten Software haben, alle Schutz- und Sorgfaltspflichten aus diesem Vertrag einhalten. Weiter verpflichtet sich der Kunde sicherzustellen, dass sich niemand zum Zwecke der Ableitung der Quellencodes Zugang zur lizenzierten Software verschafft. Wird dem Kunden bekannt, dass die lizenzierte Software durch, wie in Satz 1 bezeichnete Personen, entgegen den benannten Schutz- und Sorgfaltspflichten benutzt wird, wird er unverzüglich alles in seinen Kräften stehende unternehmen, diese vertragswidrige Nutzung zu unterbinden. Er wird LV schriftlich über diesen vertragswidrigen Gebrauch unterrichten, falls dieser dennoch fort dauern sollte.

## VIII. **Schutz vor unbefugter Nutzung**

Das Software-Produkt ist mit einer Schutzvorrichtung versehen, die seinen Einsatz auf die vereinbarten Computer begrenzt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Manipulationen an der hierzu gehörigen Konfigurationsdatei (Keyfile) dazu führen, dass das Software-Produkt nicht mehr einsetzbar ist.

LV behält sich das Recht vor, eine endgültige Fassung aus technischen und vertraglichen Gründen zeitlich zu begrenzen. Nach Ablauf des Rücktrittsrechts und nach Zahlungseingang erfolgt umgehend die Lieferung.

## IX. **Schadensersatzanspruch**

Die Schutz- und Urheberrechte an der lizenzierten Software stehen der LV zu. Der Kunde kann für jede Verletzung solcher Schutzrechte, die er zu vertreten hat, von der LV in Anspruch genommen werden.

## X. **Gewährleistung/Haftung**

Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem heutigen Stand der Technik Fehler in den Programmen und in der dazugehörigen Dokumentation nicht ausgeschlossen werden können. Sind innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Übergabe an den Kunden Abweichungen der Programme von der Programmspezifikation / Programmbeschreibung geltend gemacht, so hat der Kunde das Recht, die fehlerhafte Software an seinen Lieferanten zurückzuschicken und die Lieferung einer neuen Programmversion zu verlangen. Ist Nachbesserung nicht möglich oder schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Kunde das Recht, Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, wobei er alle eventuell von ihm gefertigten Kopien vernichten wird. In Staaten, in denen die nationale Gesetzgebung zwingend eine längere Frist als 30 Tage zur Erhebung der Mängelrüge vorsieht, soll die gesetzliche Frist als vereinbart gelten, wenn die Software dort erworben und benutzt wird.

Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die LV übernimmt keine Gewähr,

dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von Ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Die LV haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, soweit es sich hierbei nicht um vertragswesentliche Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Verletzung von Garantien handelt oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der LV. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Zusagen von Dritten (z.B. Händler) über Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz etc. durch die LV binden die LV nicht.

#### **XI. Schutzrechte Dritter**

Wird der Kunde von Dritten wegen angeblicher Verletzung eines dem Dritten an der lizenzierten Software zustehenden Patent-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechtes in Anspruch genommen, wird die LV den Kunden von Ansprüchen Dritter freihalten, sofern er die LV unverzüglich schriftlich über die behauptete Schutzrechtsverletzung informiert und die LV bei der Durchführung eines eventuellen Rechtsstreites ausreichend unterstützt. Die LV ist berechtigt, im Falle einer solchen Inanspruchnahme des Kunden durch Dritte nach ihrer Wahl entweder dem Kunden eine entsprechende Lizenz von dem Dritten zu verschaffen, oder die lizenzierte Software abzuändern oder dem Kunden eine gleichwertige andere Software zu liefern oder die lizenzierte Software zurückzunehmen. In diesem Fall werden dem Kunden die Software- Lizenzgebühren in voller Höhe erstattet. Die LV haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde die lizenzierte Software verändert oder entsprechend seinen eigenen Anforderungen modifiziert, oder dass die lizenzierte Software in Verbindung mit anderer Software, Hardware oder Verbrauchsmaterialien, die nicht von LV geliefert werden, benutzt oder verkauft wird. Diese gegenständliche Haftung ist die gesamte Haftung der LV für Verletzungen jeglicher Patent-, Markenschutz-, Urheber- oder sonstiger immaterieller Güterrechte.

#### **XII. Software-Updates**

Der Kunde hat die Möglichkeit durch Abschluss eines gesonderten Wartungsvertrags die jeweils neueste Version der lizenzierten Software kostenlos zu beziehen.

#### **XIII. Zahlung**

Die Lizenzgebühr zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer ist 14 Tage nach Lieferung ohne Abzug fällig. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn Gegenforderungen unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Dies gilt auch, wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden.

#### **XIV. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Dieser Vertrag kann folgendermaßen beendet werden:

- a) Durch den Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung (Rücktrittsrecht).
- b) Durch den Lizenzgeber, falls der Kunde fällige Zahlungen auch nach Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.

Der Kunde stellt mit der Kündigung des Vertrages jegliche Nutzung des Softwareprodukts ein und gibt sämtliche Kopien zurück. Er bleibt an die Regelungen der Ziffern III und VII dieses Vertrages gebunden.

#### **XV. Allgemeine Bestimmungen**

Soweit gesetzlich zulässig, ist Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

#### **XVI. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollten einzelne oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.